

## **Merkblatt zum Absenzen- und Disziplinarreglement vom 04.10.2004**

(Erlass Nr. 413.322, [www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch), s. auch Absenzenheft)

### **Wie ist bei einem Unterrichtsversäumnis vorzugehen?**

Lernende begründen ihr Unterrichtsversäumnis im Absenzenheft und holen die nötigen Unterschriften (Lehrbetrieb evtl. Inhaber der elterlichen Sorge) ein. Sie legen die Entschuldigung unaufgefordert beim nächsten Schulbesuch den Lehrpersonen vor, bei denen der Unterricht versäumt wurde. Das Verfahren mit Ermahnung und Verweis wird 4 Wochen nach der unentschuldigten Absenz gestartet.

### **Was passiert, wenn eine Absenz nicht oder nicht rechtzeitig entschuldigt wird?**

Die Lehrperson, bei der der Unterricht versäumt wurde, ermahnt den oder die Lernende(n) und füllt ein Formular aus, das zur Bestätigung der erfolgten Ermahnung vom Lernenden resp. der Lernenden zu unterschreiben ist. Eine Kopie der Ermahnung geht an den oder die Lernende(n), den Lehrbetrieb, bei Minderjährigen an den Inhaber der elterlichen Sorge und an alle Lehrpersonen des oder der Lernenden.

### **Kann sich der oder die Lernende gegen eine Ermahnung wehren?**

Eine Ermahnung ist nicht rekursfähig und hat keine unmittelbare Folge. Der oder die Lernende hat das Recht, sich schriftlich zur Ermahnung zu äussern. Diese Darstellung wird zusammen mit der Ermahnung auf dem Abteilungssekretariat archiviert.

### **Was passiert bei fortgesetztem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht?**

Die Lehrperson, bei der der Unterricht versäumt wurde, stellt dem Abteilungsleiter den Antrag, einen kostenpflichtigen Verweis auszusprechen. Der Abteilungsleiter lädt die oder den Lernende(n) zu einem Gespräch ein und erteilt einen schriftlichen Verweis. Eine Kopie des Verweises geht an den Lehrbetrieb, an den Lernenden (eingeschrieben) und eventuell an den Inhaber der elterlichen Sorge. Dieser Verweis wird der oder dem Lernende(n) übergeben. Bei Verweigerung der Empfangsbestätigung erfolgt die Zustellung mit Rückschein. Die durch die Zustellung verursachten Kosten können in Rechnung gestellt werden.

### **Wie viel kostet ein Verweis?**

Die Staatsgebühr beträgt Fr. 200.-- und die Schreibgebühr Fr. 30.--. Im Wiederholungsfall kann die Staatsgebühr bis auf Fr. 500.-- steigen.

### **Kann sich der oder die Lernende gegen einen Verweis wehren?**

Ein Rekurs gegen diesen Verweis kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an, schriftlich, im Doppel und mit Beilage einer Kopie dieser Verfügung, bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, Postfach 8090 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind Anträge zu stellen und zu begründen.

### **Wie wird zu spät Kommen und früheres Verlassen gehandhabt?**

Bei wiederholtem Vorkommen gleich wie eine Absenz.

### **Was sind die Folgen, wenn der Lehrbetrieb für die Absenz verantwortlich ist?**

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen treffen: Schriftliche Ermahnung, bei der zweiten unentschuldigten Absenz schriftlicher Verweis, bei weiteren unentschuldigten Absenzen schriftlicher Verweis und Androhung eines Antrags auf Widerruf der Bildungsbewilligung.

### **Wie wird bei undiszipliniertem Verhalten verfahren?**

Verstösse gegen die Disziplin, z.B. ungebührliches Verhalten, Stören des Unterrichtes oder Konsum von Alkohol an anderen psychoaktiven Substanzen vor und während des Unterrichtes, haben ebenfalls Ermahnungen und Verweis zur Folge.